

Beschlussvorlage

107/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
20.09.2017	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
18.10.2017	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier in der Funktion eines Schwerpunktjugendamtes

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird der Abschluss der Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes empfohlen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 12.09.2017
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Mit dem 01. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Mit dem Gesetz wurden sowohl fachliche Standards als auch eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingeführt.

Die Umsetzung des Verfahrens zur Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen erfordert eine landesgesetzliche Regelung (§ 42 Abs. 8 SGB VIII), die mit der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen vom 25.01.2017 umgesetzt wurde. Hiernach richtet sich die Aufnahmeverpflichtung des jeweiligen Jugendamtes nach der ermittelten landesweiten Verteilerquote (einwohnerbezogen) unter Zugrundelegung der vom Bundesverwaltungsamt ermittelten Aufnahmequote für Rheinland-Pfalz. Aktuell ist der Landkreis Bad Dürkheim für rd. 100 unbegleitete Kinder und Jugendliche/jugendliche Heranwachsende zuständig.

Bisher wurden im Laufe des Jahres 2017 lediglich 13 neu angekommene unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche dem Landkreis Bad Dürkheim zugewiesen.

§ 3 der Verteilungsverordnung regelt, dass zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Vorhaltung fachlicher Standards, die verwaltungs-, sorgerechtliche und organisatorische Abläufe beinhalten, Jugendämter sogenannte **Schwerpunktjugendämter** zur Wahrnehmung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der damit verbunden Aufgaben bilden können.

Da die Stadt Trier im August 2017 ihr 25-jähriges Jubiläum als Stadt mit einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende begehen konnte und damit auch der Aufbau einer flexiblen Infrastruktur zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen geschaffen werden konnte, hat die Stadt Trier vielen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz angeboten, die Aufgabe eines Schwerpunktjugendamtes zu übernehmen. Aktuell stehen 35 sogenannte Clearingplätze zur Verfügung. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wurden die notwendigen Arbeitsbereiche wie Allgemeiner Sozialdienst, Vormundschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe entsprechend personell ausgestattet.

Darüber hinaus hat der Stadtrat Trier einen entsprechenden Vorratsbeschluss gefasst, der es der Verwaltung erlaubt, bei schwankenden Zugangszahlen, insbesondere wenn diese sich enorm nach oben entwickeln, entsprechend personelle kurzfristige Anpassungen vorzunehmen. Damit ist gewährleistet, dass die Stadt Trier sowohl quantitativ als auch qualitativ in der Lage ist, die zukünftigen Zugänge zu bewältigen.

In der Region Trier haben bereits acht Jugendämtern die Idee eines Schwerpunktjugendamtes aufgegriffen und eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Die entsprechenden Gremienbeschlüsse wurden zwischenzeitlich gefasst, so dass auch die formalen Grundlagen und Voraussetzungen (Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG) in Kürze vollständig erfüllt sind. Derzeit haben sich bereits folgende Jugendämter angeschlossen:

die Landkreise Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis Daun, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Birkenfeld, Landkreis Ahrweiler sowie die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein.

Über die vertragliche Vereinbarung hinaus hat die Stadt Trier in Absprache mit dem dortigen Familiengericht vereinbart, dass während der Clearingphase (mindestens die ersten beiden Monate) die Vormundschaft bei der Stadt Trier liegt und die angeschlossenen Jugendämter somit erst nach dem Wechsel in die Anschlusshilfe fallführend tätig werden müssen. Ebenso werden alle ausländerrechtlichen Angelegenheiten zunächst durch die Stadt Trier bearbeitet.

Aus der Vereinbarung ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen für die angeschlossenen Jugendämter, da die Personal- und Sachkosten durch die Fallkostenpauschale des Landes RLP bei Einrichtung eines Schwerpunktjugendamtes abgedeckt sind.

Einzige Kostenposition könnten Zubringerdienste/-kosten zum Schwerpunktjugendamt bzw. die Überstellung in das regionale Jugendamt darstellen, was jedoch von der Belegungs- und Durchlaufsituation abhängt.

Die sechs Jugendämter „Südpfalz“, Städte Speyer, Neustadt an der Weinstraße und Landau sowie die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim haben sich von den inhaltlichen Vorteilen der Zweckvereinbarung in einem Termin mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Stadt Trier überzeugt und schlagen den zuständigen Gremien den Beitritt vor.

Anlagen:

Entwurf Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier